

Agrarförderung 2024

Informationen zum
Mai-Antrag und zur Konditionalität

Tagesordnung



- 1. Kurzer Rückblick in das Jahr 2023
- Voraussetzungen
 Allgemeine Informationen zur Agrarförderung 2024 und zur Konditionalität
- Antragsmöglichkeiten 2024Informationen zu den Anträgen
- 4. Technische Umsetzung 2024 Informationen zum WebClient

Rückblick: Öko-Regelungen 2023



Antragsteller PM gesamt: 549

	Öko-Regelung	Zahl der Ant 2023	räge
ÖR 1a	Freiwillige Ackerbrachen über 4%	188	(34%)
ÖR 1b	Zusatz: Blühstreifen/-flächen auf Ackerbrachen	7	
ÖR 1c	Blühstreifen/-flächen auf Dauerkulturen	1	
ÖR 1d	Altgrasstreifen auf Grünland	71	
ÖR 2	Vielfältige Kulturen auf Ackerland	49	
ÖR 4	Gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung	117	(21%)
ÖR 5	Extensives GL mit mind. 4 regionalen Kennarten	178	(32%)
ÖR 6	PSM-Verzicht auf Ackerflächen und in Dauerkulturen	145	(26%)
ÖR 7	Anwendung von Natura 2000 - Bestimmungen	150	(27%)

PM

Rückblick: Häufige Stolpersteine 2023

- Antrag gestellt, aber Kennzeichen am Schlag vergessen Wichtig: Schlagkennzeichnung auch für GLÖZ 8 evtl. 7 notwendig
- 2. ÖR 1b Blühmischung enthielt unzulässige Arten
- 3. ÖR 1d Altgrasstreifen mehr als 20% des Schlages
- 4. **ÖR 1d** Altgrasstreifen, umliegende Grünlandfläche wurde nicht vor dem 01.09. gemäht
- **5.** ÖR 2 Fruchtartenvielfalt, Anteil von max. 30% pro Fruchtart und max. 66% Getreideanteil im Betrieb überschritten
- **6.** ÖR 4 Grünlandextensivierung, Tierbestand von 0,3 1,4 RGV/ha unter- bzw. überschritten

Aktuelle Bearbeitung 2023



- ➤ <u>Alle</u> Direktzahlungen-Anträge aus 2023 werden in 2024 nachberechnet.
- > Über das Ergebnis erhalten Sie einen weiteren Bescheid.

Hinweis:

Die rechtzeitige Auszahlung der Direktzahlungen 2023 war nur durch Ihre aktive Mithilfe und die eingereichten Fotonachweise möglich.

Antragstellung



Antragsprogramm <u>www.agrarantrag-bb.de</u> am 27.03.2024 – Freischaltung WebClient

Einreichungsmöglichkeiten:

- Letztmalig: Online mit Datenträgerbegleitschein
- > Nutzung "Authega" ohne Datenträgerbegleitschein

Nach Ablauf des Authega-Zertifikats (90 Tage) rechtzeitig im Landwirtschaftsamt melden!

Wichtige Termine 2024



- Antragsfrist für Tierprämien
- > Antragsfrist für Flächenprämien
- Antragseingang mit Abzügen 1%/Tag Flächen Nachmeldung von einzelnen Parzellen möglich!
- Haltungszeitraum für Tierprämien
- Änderungszeitraum Tierprämien
- Korrekturzeitraum Antragsflächen
- ➤ GLÖZ 7 Standzeitraum für Zwischenfrüchte/Untersaaten
- GLÖZ 8 Standzeitraum für Zwischenfrüchte/Untersaaten
- ➤ GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung auf mind. 80% AL
- > Jährliche Mindesttätigkeit

bis 15.05.2024

bis 31.05.2024

15.05. bis 15.08.2024

bis 15.08.2024

01.06. bis 30.09.2024

15.10. bis 15.02.2025

bis 31.12.2024

15.11. bis 15.01.2024 bis 15.11.2024

Informationsquellen



Wo?

Auf der Internetseite des MLUK Brandenburg

Suchwort: MLUK Brandenburg GAP 2023

Was?

- Antrag auf Agrarförderung 2023 Erläuterungen und Hinweise (Hinweisheft) Empfehlung: Zusammenfassung der Förderregelungen "Kompakt"
- Nutzcodeliste 2023 im Exel-Format
- Betriebsprämienrechner
- Fragen- und Antworten-Kataloge zur Konditionalität und den Direktzahlungen
- > Informationsbroschüre über die Verpflichtungen zur Konditionalität
- Kombinationstabelle AUKM Ökoregelungen

Antragsvoraussetzungen I



"Aktiver Betriebsinhaber"

Erfüllt wenn:

- 1. Mitglied in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (SVLFG)
- 2. Mitglied in einer Unfallversicherung von Bund/Bahn oder Landesunfallkassen
- 3. Mitglied in einem anderen Staat in einer vergleichbaren Versicherung
- 4. Im Vorjahr Anspruch auf Direktzahlungen (vor Sanktion) bis maximal 5.000 €
- 5. Im Vorjahr <u>kein</u> Antrag auf Direktzahlungen, dann: angemeldete Fläche im aktuellen Jahr X 225 € = max. 5.000 €
- 6. mind. eine zusätzliche sozialversicherte Arbeitskraft im Landwirtschaftsbetrieb beschäftigt (keine geringfügige Beschäftigung)

Nachweis:

- Pkt. 1-3: nur <u>einmalig im Jahr 2023</u> erforderlich,
 2024 Nachweis nur bei Neuantragstellung erforderlich
- > Für 2024: letzte Beitragsrechnung bzw. Bescheid über die Zuständigkeit
- > Pkt. 4-6: jährliche Vorlage der Nachweise erforderlich

Antragsvoraussetzungen II



Förderfähige Fläche

- ➤ Alle Landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Verfügungsberechtigung zum 15.05.
- Mindestparzellengröße erreicht (Fläche kleiner "keine EGS Aktivierung")

Für Direktzahlungen:

mind. 0,1 ha

Für AUKM und Ausgleichszulage:

mind. 0,3 ha

Im Feldblockkataster vorhanden

Förderfähige Landschaftselemente (LE)

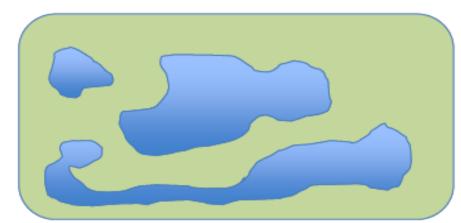
- Unmittelbar angrenzend an der landwirtschaftlichen Fläche
- Im Feldblockkataster vorhanden

- Im Antrag müssen alle Flächen des Betriebes angegeben werden
- > Flächen ohne Antragstellung: "keine EGS Aktivierung" auswählen

Beantragung vernässter Flächen



 Unregelmäßige Teilflächen betroffen: Beantragung wie bestellt



- 2. Gesamte Fläche bzw. zusammenhängende Teilfläche betroffen, Umbruch geplant:
- Beantragung der Kultur, die sich im Zeitraum vom 01.06.-15.07. am längsten auf der Fläche befindet
- Keine Befreiung von GLÖZ 7

Höhere Gewalt/Außergewöhnliche Umstände



- > z.B. extreme Witterung durch hohe Niederschlagsmengen
- ➤ Insofern Anforderungen der Konditionalität oder Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden können:
- ✓ schriftliche/elektronische Anzeige umgehend an den Fachdienst Landwirtschaft,
- ✓ mit Flächenangaben
- ✓ Zustandsbeschreibung der Fläche/n und Fotos
- ✓ Beschreibung, welche Voraussetzung nicht eingehalten werden kann
- Keine Höhere Gewalt bei Öko-Regelungen möglich z.B. Kulturanteile bei der ÖR 2
- ➤ Höhere Gewalt bei GLÖZ 7 schwierig zu beweisen, Nachweis dass keine andere Kultur angebaut werden konnte!

Nachweis der Verfügungsberechtigung



- > Flächen, die erstmalig ins Feldblockkataster aufgenommen werden oder
- ➤ Flächen in einem Feldblock, die nach dreijähriger Unterbrechung <u>erneut</u> beantragt werden

muss die Verfügungsberechtigung nachgewiesen werden. (z.B. Eigentum, Pacht-, Tauschverträge)

Nachweis bitte mit Antrag einreichen!

➤ <u>Dies gilt</u> nicht für die Erweiterung von Schlägen in vorhandenen Feldblöcken.

Geplante Fördersätze 2024 mit Änderungen



Nutzung	Öko-Regelung	Fördersatz €/ha	Differenz zum Vorjahr €/ha
AL	ÖR 1a – 1 ha bzw. 1% bis 2% bis 6%	1.300 500 300	
AL	ÖR 1b	200	+ 50
DK	ÖR 1c	200	+ 50
GL	ÖR 1d – 1% ab 1% bis 3% ab 3% bis 6%	900 400 200	
AL	ÖR2	60	+ 15
AL, GL	ÖR 3	200	+ 140
GL	ÖR 4	100	
GL	ÖR 5	240	
AL	ÖR 6 – Stufe 1/Stufe 2	150/50	+ 20/0
alle	ÖR 7	40	
NEU!	GLÖZ 8-Brachen im FP 880	170	+ 170

Agrarförderung Allgemein



Ihre Fragen?

Konditionalität I (GAB) - Verpflichtende Maßnahmen



GAB	Grundanforderungen an den Betrieb
1	Wasser-Rahmenrichtlinie
2	Nitratrichtlinie
3	Vogelschutzrichtlinie
4	FFH-Richtlinie
5	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
6	Richtlinie über Anwendungsverbot bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung
7	Pflanzenschutz-Verordnung
8	Richtlinie zur Nachhaltigen Verwendung von PSM
9-11	Tierschutz Allgemein, Kälber- und Schweineschutz

Konditionalität II (GLÖZ) - Verpflichtende Maßnahmen



GLÖZ	Grundanforderungen an die Fläche
1	Erhalt von Dauergrünland (Ab 2023 auch für Öko-Betriebe)
2	Schutz von Mooren und Feuchtgebieten
3	Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
4	Anlage von Gewässerrandstreifen
5	Schutz vor Wind- und Wassererosion
6	Bodenbedeckung auf Ackerflächen
7	Fruchtfolge und Anbauverhältnis
8	Ackerbrachen mind. 4% und Beseitigungsverbot von Landschaftselementen – Neue Ausnahmeregelung für 2024!
9	Schutz von Umweltsensiblen Dauergrünland (FFH und SPA) (Ab 2023 auch für Öko-Betriebe)

GLÖZ 1 – Erhaltung Dauergrünland "Normales DGL"



DGL-Flächen liegen <u>nicht</u> in:

- Kulisse Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2)
- Natura 2000 -Gebieten (FFH + Vogelschutz)
- Kein FFH-Lebensraumtyp

Vorgaben: Umwandlung/Pflügen von DGL bleibt genehmigungspflichtig!

Entstehung	Antrag/ Genehmigung	Ersatzflächen	Kulisse Im Web Client
vor 01.01.2015	erforderlich	erforderlich	Vor 2015 entstandenes DGL (GLÖZ 1)
Ab 01.01.2015 bis 31.12.2020	erforderlich	ohne	Ab 2015 entstandenes DGL (GLÖZ 1)
Ab 01.01.2021	ohne	ohne	Ab 2021 entstandenes DGL (GLÖZ 1)

- DGL, das ab 01.01.2021 entstanden ist darf nur vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen ohne Genehmigung umgewandelt werden.
- Empfehlung: Vorherige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde
- Anzeige im Agrarantrag durch NC-Änderung

GLÖZ 2 - Schutz von Mooren und Feuchtgebieten



➤ Kulisse "Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2, FP 810, FP 3130)

Anforderungen:

- Kein/e Umbruch/Umwandlung von DGL
- Keine Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland

Nicht zulässig:

- Eingriffe in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen
- Bodenwendung tiefer als 30 cm
- Auf- und Übersandungen

Ohne Genehmigung durch LUA nicht zulässig:

- Neuanlage von Entwässerungsanlagen
- Instandhaltung und/oder Erneuerung bestehender Entwässerungsanlagen, wenn damit eine Tieferlegung des Entwässerungsniveaus erfolgt

GLÖZ 9 - Umweltsensibles DGL



- DGL-Flächen liegen in FFH- und Vogelschutzgebieten oder sind geschützte Biotope
- Kulisse "Umweltsensibles Dauergrünland (GLÖZ 9)"

Anforderungen:

- Kein/e Umbruch/Umwandlung von DGL zulässig
- Narbenerneuerung mittels flacher Bodenbearbeitung möglich (Direktsaat)
- Anzeigepflicht mind. 15 Werktage vor Beginn beim Landwirtschaftsamt, Umweltbehörden werden beteiligt, <u>oder</u>
- Zustimmung der UNB liegt vor
- Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn Umweltbelange dem entgegenstehen

Entstehung Dauergrünland auf Ackerflächen



- ➤ Bisherigen Ausnahmeregelung für Öko-Betriebe entfällt ab 2023
- Grünlandentstehung: wenn <u>länger als 5 Jahre</u> ununterbrochen **Ackergras**, **Luzernegras**, **Kleegras oder Brache (NC 591 ohne GLÖZ 8/ÖR1)** im Antrag
- ➤ Keine GL-Entstehung: Rollrasen, Leguminosen in Reinsaat
- ➤ Die 5-Jahres-Zählung wird <u>ausgesetzt</u> für die Verpflichtung von:
- Bisherige ÖVF-Brachen bis 2022
- GLÖZ-Brachen (4% Pflicht ab 2023)
- ÖR-Brachen (6-10% Freiwillig ab 2023)
- ➤ Die Zählung <u>unterbricht</u> bei:
- Wechsel von Ackergras zu Kleegras <u>oder</u> Luzernegras und umgekehrt
- Pfluganzeige (Eingang max. 4 Wochen nach Pflügen)
- ➤ Web Client: Layer "Potentielles Dauergrünland" Zähljahre werden angezeigt

GLÖZ 3 - Abbrennen von Stoppelfeldern



Ist verboten!



Grundanforderungen Fläche (GLÖZ)



Ihre Fragen?

GLÖZ 4 - Gewässerrandstreifen



- ➤ Kulisse "Gewässerbemessungsgrenze (GLÖZ 4)"
- Erweiterte Abstände gemäß Dünge-und Pflanzenschutzrecht müssen eingehalten werden

Anforderung:

- Mindestens 3 m Breite Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante
- Ausbringungsverbot von PSM, Biozide, Düngemitteln incl. Wirtschaftsdüngern
- ➤ Bewirtschaftung/Bestellung von Grünland- und Ackerflächen möglich

Hinweis:

- Müssen nicht im AFA-Antrag digital eingezeichnet werden
- Können als Brache beantragt werden dann digitale Angabe im Antrag erforderlich

GLÖZ 5 - Erosionsschutz



Kulissen "Wassererosion" und "Winderosion" (GLÖZ 5)

Wassererosion "K1"

- ➤ Kein Pflügen vom 01.12. bis 15.02
- Pflügen nach der Ernte nur bei Aussaat bis 01.12.

Wassererosion "K2" - Höherer Gefährdungsgrad

- ➤ Kein Pflügen vom 01.12. bis 15.02.
- > In der übrigen Zeit Pflügen nur bei unmittelbar folgender Aussaat
- ➤ Kein Pflügen bei Kulturen mit Reihenabstand ab 45 cm

Winderosion

- ➤ Pflügen nur vor dem 01.03. oder danach nur bei unmittelbar folgender Aussaat
- Pflügen bei Reihenkulturen ab 45 cm nur zulässig, wenn
- Anlage von Grünstreifen, Agroforst oder Dämme quer zur Hauptwindrichtung
- Maschinelles Setzen von Jungpflanzen unmittelbar nach Pflügen

GLÖZ 6 – Bodenbedeckung auf Ackerflächen



Umsetzung Winter 2024/2025 auf mind. 80% der Ackerfläche

Bedeckungszeitraum	Kulturen/Bodenarten
15.11.2024 bis 15.01.2025	Regel für alle Ackerflächen
	 Für Dauerkulturen, Obstbaum/Rebflächen Begrünung oder Selbstbegrünung zwischen den Reihen
Ernte Hauptfrucht 2024 bis 01.10.2024	Für schweren Böden (mind. 17% Tongehalt)
Vom 15.09.2024 bis 15.11.2024	bei Aussaat früher Sommerkulturen bis 31.03.2025

Bedeckungsarten:

- Mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Untersaaten
- > Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide (incl. Mais)
- Mulchauflagen (auch durch Belassen von Ernteresten)
- Mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung
- Sonstige Begrünung
- > Abdeckung mit Folien, Vlies, engmaschigen Netzen u.a.
- > Keine Bodenbearbeitung zulässig bei Stoppelbrachen und Mulchauflagen

Grundanforderungen Fläche (GLÖZ)



Ihre Fragen?

GLÖZ 7 – Jährlicher Fruchtartenwechsel I



Keine Verpflichtung für:

- Öko-Betriebe im Kontrollverfahren
- Betriebe mit AL unter 10 Hektar
- Mind. 75% des AL mit Gras- und Grünfutter, Leguminosen, Brachen, aber max. 50 ha AL mit anderer Nutzung
- Mind. 75 % der LN mit Dauergrünland, Gras- und Grünfutter, aber max. 50 ha im Betrieb mit anderer Nutzung

PN

GLÖZ 7 – Jährlicher Fruchtartenwechsel und Anbauverhältnis II

- Flächen mit folgenden Kulturen sind vom Fruchtwechsel befreit:
- Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut
- Tabak, Rollrasen
- Mehrjährige Kulturen wie z.B. Ackerfutter und/oder Leguminosen
- Ackerbrachen
- Roggen, aber erst nach dem 2. Anbau in Folge

Folge: Abzug dieser Ackerflächen vor der prozentualen Berechnung.

- Für Flächen mit folgenden Kulturen gilt der Fruchtwechsel als erfüllt:
- beetweiser Anbau von Gemüse, Kräutern, Zierpflanzen (NC 610,650,720)
- Versuchsflächen mit beihilfefähigen Kulturarten (NC 914)

Folge: kein Abzug dieser Ackerflächen vor der prozentualen Berechnung.

GLÖZ 7 – Jährlicher Fruchtartenwechsel III Anbau 2024



Wichtig!

Beide Anforderungen müssen erfüllt werden!

- Für jeden Einzelschlag kein Anbau der gleichen Fruchtart 3x in Folge Betrachtungszeitraum 3 Jahre: 2022, 2023, 2024
 Spätestens im 3. Jahr (2024) muss in jedem Fall ein Fruchtwechsel erfolgen, wenn auf der Fläche 2 Jahre in Folge die gleiche Kultur angebaut wurde
- 2. Für das **betriebliche Ackerland**, <u>nach Abzug der befreiten Kulturen</u> Betrachtungszeitraum 2 Jahre: **Vorjahr (2023 zu 2024)**

Variante 1 – ohne Zwischenfruchtanbau/Untersaaten

- auf mind. 66% des AL muss 2024 eine andere Fruchtart angebaut werden
- auf max. 34% des AL kann 2024 die gleiche Fruchtart wie 2023 angebaut werden, aber nur, wenn auf diesen Flächen 2022 eine andere Fruchtart stand.
 (Dreijahresregelung unter Pkt. 1)

GLÖZ 7 – Jährlicher Fruchtartenwechsel und Anbauverhältnis IV – Anbau 2024



Variante 2 – mit Zwischenfruchtanbau/Untersaaten

- > auf mind. 33% des AL muss 2024 eine andere Fruchtart angebaut werden!
- auf max. 34% des AL <u>kann</u> 2024 die <u>gleiche</u> Fruchtart wie 2023 angebaut werden,
- auf dem verbleibenden AL von max. 33% kann 2024 die gleiche Fruchtart wie 2023 angebaut werden, wenn 2023/2024 Zwischenfrüchte/ Untersaaten angebaut und im Antrag 2023 gekennzeichnet wurden und

wenn auf diesen Flächen 2022 eine andere Fruchtart stand.

> Standzeit der Zwischenfrüchte/Untersaaten:

vom 15.10.2023 bis 15.02.2024

Kennzeichnung im Antrag 2023 pro Schlag mit:

ZWF oder US

GLÖZ 7 und GLÖZ 8 - Zwischenfrüchte



Fruchtartenwechsel 2023 zu 2024:

- Im Mai-Antrag 2023 GLÖZ 7 Zwischenfrüchte
- Mit einer Standzeit vom 15.10.2023 bis 15.02.2024
- Kennzeichnung im Antrag 2023 mit ZWF oder US

Fruchtartenwechsel von 2024 zu 2025:

- Im Mai-Antrag 2024 GLÖZ 7 Zwischenfrüchte:
- > mit einer Standzeit vom 15.10.2024 bis 15.02.2025
- Kennzeichnung im Antrag 2024 mit ZWF oder US

Im Mai-Antrag 2024 - **GLÖZ 8** – Zwischenfrüchte:

- ➤ Mit einer Standzeit bis mind. zum 31.12.2024 oder länger
- ➤ Kennzeichnung im Antrag 2024 mit NC Kultur + "67"

GLÖZ 7 – Jährlicher Fruchtartenwechsel VI ÖR 2 - Fruchtartenvielfalt



Was ist eine Hauptfrucht?

Kultur die innerhalb des Zeitraums vom **01.06. bis 15.07.**am längsten auf der Fläche steht (ges. 45 Tage davon mind. 23 Tage)
und

der botanischen Klassifikation gemäß Nutzcodeliste Spalte H und I entspricht.

Beispiel:

- 1. Wintermengengetreide und Gründüngung als Hauptfrucht = als Mischkultur Nr. 4 = die gleiche Hauptfrucht
- 2. Ackergras und Luzernegras und Kleegras = als Gras- u. Grünfutter Nr. 5 die gleiche Hauptfrucht
- 3. Klee-Luzernegemisch und Gemenge Erbsen/Bohnen= als Leguminosen-Mischung Nr. 6 die gleiche Hauptfrucht

Grundanforderungen Fläche (GLÖZ)



Ihre Fragen?

GLÖZ 8 - Mindestanteil Brache 4% und



LE-Beseitigungsverbot I

Keine Brache-Verpflichtung für Betriebe mit:

- > AL max. 10 ha
- ➤ Über 75% des AL mit Gras- und Grünfutter, Leguminosen oder Brachen
- ➤ Über 75 % der LN mit Dauergrünland, Gras- und Grünfutter

Hinweis: Auch von diesen Betrieben kann die Förderung der freiwilligen Brache nach ÖR 1a/b beantragt werden

GLÖZ 8 - Mindestanteil Brache 4% und Ausnahmeregelung



Auf mind. 4% der betrieblichen Ackerfläche:

1. Bereitstellung von Ackerbrachen

und/oder

2. Bereitstellung von Leguminosen als Hauptkultur

und/oder

3. Bereitstellung von Zwischenfrüchten bzw. Untersaaten

Hinweis:

- Internetseite des MLUK Merkblatt zur Ausnahmeregelung
- Pkt. 2 und 3 nur als Ausnahme für das Jahr 2024!

GLÖZ 8 - Mindestanteil 4% des AL als Brache Leguminosen, Zwischenfrucht



Bereitstellung auch in Kombination Pkt. 1-3 möglich:

- 1. Nichtproduktive Brachen ("Grüne Brachen")
- > Brachflächen (mind. 0,1 ha) oder Streifen incl. angrenzender LE
- Förderfähige Landschaftselemente im Betrieb, wenn diese unmittelbar an Ackerflächen angrenzen und die Verfügungsberechtigung besteht
- ➤ Wichtig! NC 591 + 62 = GLÖZ 8 mit Selbstbegrünung Flächen im Antrag mit: NC 591 + 66 = GLÖZ 8 mit Begrünung
- 2. GLÖZ 8-Leguminosenanbau als Hauptfrucht als Ausnahme nur für 2024!
- ➤ Groß- und kleinkörnige Leguminosen It. NC-Liste (Spalte P)
- > ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz keine Beantragung in ÖR 6 möglich
- > keine Anrechnung als Leguminose in ÖR 2
- Wichtig!
 Flächen im Antrag mit: NC Legu + 68 = GLÖZ 8-Leguminose

GLÖZ 8 - Mindestanteil 4% des AL als Brache Leguminosen, Zwischenfrucht



- 3. GLÖZ 8 Zwischenfrüchte und Untersaaten als Ausnahme nur für 2024!
- Anbau im Herbst 2024, Kennzeichnung im Mai-Antrag 2024
- > Etablierter Bestand bis mind. 31.12.2024
- PSM-Verbot erst ab Ernte der Hauptkultur
- Beerntung im Jahr 2024 nicht zulässig
- > Aussaat einer praxisüblichen Mischung, Reinsaat unzulässig
- Überführung der Zwischenfrucht/Untersaat in eine Hauptkultur unzulässig
- Fläche kann nur einmal als GLÖZ 8 angerechnet werden (z.B. Legu o. Zwf)
- > Korrektur der Bindung für ZWF/US bis zum 30.09.2024 möglich
- ➢ Bei Standzeit vom 15.10.2024 bis 15.02.2025 Berücksichtigung auch als GLÖZ 7-Zwischenfrucht möglich
- ➤ Wichtig!
 NC Kultur + 67
 = GLÖZ 8 Zwischenfrüchte
 Flächen im Antrag mit:
 NC Kultur + ZWF/US = GLÖZ 7 Zwischenfrüchte

GLÖZ 8 - Mindestanteil Brache 4% des AL und



LE-Beseitigungsverbot III

Anforderungen an Nichtproduktive/"Grüne" Brachen:

- Unzulässig: Landwirtschaftliche Erzeugung, Bodenbearbeitung (Ausnahme Begrünung), Einsatz von PSM und Düngemitteln
- Brachenzeitraum <u>ab Ernte der Hauptfrucht im Vorjahr</u> bis zum Ende des Antragsjahres
- Selbstbegrünung oder aktive Begrünung möglich, <u>aber nicht</u> durch Reinsaat mit einer landwirtschaftlichen Kultur
- Begrünung während des gesamten Antragsjahres (01.01.-31.12), aber ab 15.08. - Folgeanbau von WiGe + WiRaps vorbereitende Maßnahmen möglich ab 01.09. – Vorbereitung Folgeanbau anderer Kulturen und Beweidung mit Schafen und Ziegen möglich
- ➤ Mindesttätigkeit jährlich oder jedes 2. Jahr bis zum 15.11.
- ➤ Pflegeverbotszeitraum vom 01.04. bis 15.08.

GLÖZ 8 - Beseitigungsverbot von Landschaftselementen PM



Dem Beseitigungsverbot unterliegen:

- Hecken oder Knicks mit Mindestlänge von 10 m und ca. 15 m Breite
- Baumreihen ab mind. 5 Bäumen und mind. 50 m Länge 2.
- Feldgehölze von mind. 50 m² bis max. 2000 m² 3.
- Feuchtgebiete von max. 2000 m² 4.
- Einzelbäume als Naturdenkmäler 5.
- 6. Feldraine mit Mindestbreite von 2 m
- Lesesteinwälle von mind. 5 m Länge 7.
- Fels- und Steinriegel, Terrassen, Trocken- und Steinmauern 8.
- > Keine Schnittmaßnahmen vom 01.03. bis 30.09. des Jahres.



